Band 650/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung am Donnerstag, den 5. August 1976 um 10.04 Uhr

(135. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von Reg.Dir. Widera und Bundesanwalt Dr. Wunder - erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
JOS Janetzko
Just.Ass.z.A. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind anwesend:
Rechtsanwälte Geulen (als amtl. best. Vertreter für RA Schily)
Künzel, Schnabel, Schlaegel, Grigat, Dr. Holoch (als amtl. best.
Vertreter für RA Schwarz) Dr. Agfist (als Vertreter für RA Eggler).

Als Zeuge ist anwesend:

Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant - vorgeführt aus Untersuchungshaft - mit seinem Rechtsbeistand Rechtsanwalt Kempf.

V.: Wir setzen die Sitzung fort.

Herr Rechtsanwalt Eggler wird weiterhin durch Herrn Rechtsanwalt Augst vertreten. Die Vertretung wird genehmigt.

Herr Rechtsanwalt Dr. Holoch, als amtlich bestellter Vertreter anwesend.

Die heutige Sitzung dient der erneuten Vernehmung des Zeugen Dr. Croissant; als Rechtsbeistand, wie ich sehe, Herr Rechtsanwalt Kempf - Heidelberg -.

Herr Rechtsanwalt Geulen.

RA Geu.: Herr Vorsitzender, ich möchte einen Antrag stellen.

Mir ist draußen berichtet worden, daß ein Teil von Zuschauern oder von Leuten die gerne an der Verhandlung teilnehmen wollen, nicht reingelassen worden sind, und zwar mit der Begründung, daß der Zu-

- RA Geulen -

schauerraum voll war. Wenn ich mich hier umsehe, finde ich, daß in dem allgemeinen Zuschauerraum noch einige Plätze frei sind und daß vor allem in dem Raum, der für die Presse vorgesehen ist, normalerweise, so viele Plätze frei sind, die sicher nicht von Pressevertretern heute mittag noch besetzt werden, daß einige Zuschauer noch Zutritt möchten.

Ich möchte deshalb beantragen,

doch die Öffentlichkeit, die draußen ist, soweit möglich ist, noch zuzulassen.

- V.: Das ist alles geregelt am 27. Juni 1975, Ich hatte es zufällig heute früh in der Hand, deswegen weiß ich das Datum, das ausdrücklich verfügt worden ist, daß die Pressebänke 1/2 Stunde Lang, nach Beginn, soweit sie eingenommen worden sind, besetzt werden können durch Publikum. Das wissen die Ordnungskräfte ganz genau. 20 Presseplätze allerdings sind auf jedenfall freizuhalten, für den Fall, das noch Nachzügler der Presse kommen sollten. Im übrigen bitte ich also hier, Herr Müller, daß alles getan wird, daß die gesamte Kapazität des Saales voll ausgenützt wird, einschließlich in einer halben Stunde die noch nicht besetzten Presseplätze im Sinne der Anordnung von 27. 6. -.
- J.Amtm. Müller: Die Presseplätze für die Besucher sind schon voll ausgenützt.
- V.: Sind sogar schon voll ausgenützt.

  Herr Zeuge, die Belehrung.., ich darf daran erinnern, ich habe sie
  Ihnen beim letzten Mal gegeben...

  Herr Rechtsanwalt Kempf.
- RA Kem.: Ich möchte zur.., vor der Vernehmung meines Mandanten eine Erklärung abgeben über seine Aussage bzw. zur Tatsache, daß er keine Aussagen machen wird. Mein Mandant wird heute keine Aussagen machen, da er in folge seiner Inhaftierung daran gehindert war, sich der Zustimmung derjenigen Personen zu versichern, zu seiner Aussage, die er früher verteidigt hat, die er heute aufgrund strafgesetzlichen Eingriffs nicht mehr verteidigen kann oder die er heute noch verteidigt in einer Sache die von den Gerichten als dieselbe Sache bezeichnet wird oder die auch dieselbe Sache sein mag.

  Wenn er heute aussagen würde, so würde er das als Zeuge tun. Als

Zeuge unterliegt er auch der standesrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Er hätte also heute in jedem Einzelfall einer Befragung die Abwägung zu treffen, zwischen den Interessen der Mandanten oder früheren Mandanten, an die er nach wie vor gebunden ist, und seinen Band 650LÖ

- RA Kempf -

eigenen Interessen, wäre also immer in der Abwägung. Und in dieser Abwägung bleibt er so lange, als er nicht in der eigenen Sache als Angeschuldigter Aussagen machen kann. Dort nämlich, als Angeschuldigter, ist er nicht mehr an die standesrechtliche Verschwiegenheitspflicht gebunden.

Bundesanwalt Dr. Wunder erscheint um 10.08 Uhr im Sitzungssaal.

- RA Kem.: Die Möglichkeit zur eigenen Aussage in seinem eigenen Verfahren als Angeschuldigter sollte er haben, am 23. Juli 1976. Diese Möglichkeit ist ihm genommen worden, da sowohl die Staatsanwaltschaft, hier ist es die Staatsanwaltschaft beim Landgericht Stuttgart, als auch die Strafkammer beim Landgericht, es vorgezogen haben oder für richtig befunden haben den Haftprüfungstermin zum Anlass zu nehmen, seinen gewählten Verteidiger, Kollegen Heldmann, vom Verfahren auszuschließen. Der Beschluß ist in der Zwischenzeit ergangen. Der danach anberaumte Haftprüfungstermin von der vergangenen Woche, 30. Juli, konnte deshalb nicht stattfinden, weil Kollege Heldmann bereits ausgeschlossen war von der Verteidigung Croissant und die beiden verbleibenden gewählten Verteidiger, die Kollegen Schily und Temming, sozusagen im Vorgriff auf den zu verfügenden von der Verteidigung Croissant bereits nicht mehr auftreten konnten, so wenigstens der Kammervorsitzende auf Frage von mir. Ich bin dann wegen des Ausschlusses der Wahlverteidiger von Dr. Croissant zum Verteidiger bestellt worden. Es ist selbstverständlich, daß der Haftprüfungstermin am vergangenen Freitag deshalb nicht stattfinden konnte, weil ich bar jeder Kenntnis von Akten oder Anklageschrift war. Solange also, das ist die heutige Situation, Dr. Croissant keine Möglichkeit gehabt haben wird, in seinem eigenen Verfahren als Angeschuldigter frei von standesrechtlichen und auf von strafrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, Aussagen zu machen, wird er in diesem Verfahren keine Aussagen machen.
  - V.: Zunächstmal, wir haben bisher immer in solchen Fällen des Beistandes durch einen Rechtsanwalt den Zeugen selbst befragen müssen, ob die Erklärung, die abgegeben worden ist, seiner Absicht entspricht.
  - Zg. Dr. Croi.: Ich erkläre, daß ich die Aussagen zu Ziff. 2 und 3 des Beweisantrages Dr. Heldmann, insoweit bin ich noch nicht vernommen, gem. § 53 Strafprozeßordnung verweigere.
  - V.: Dann darf ich dazu bemerken, daß wir aber die Auskunft bekommen

Band 650/Lö

- Vorsitzender -

hatsen, nach der Entpflichtung des Angeklagten Raspe, würden Sie sich in der Lage sehen Aussagen zu machen. Dadurch kam die heutige Ladung zustande. Für uns ist die Erklärung überraschend. Zur Terminologie darf ich noch sagen, soweit wir die Dinge überschauen können handelt es sich um keinen Ausschluß von Verteidigern, sondern die Herren Verteidiger, die hier verteidigen, können eben das Mandat nicht annehmen, weil das nicht zulässig ist gem. § 146. Will sich die Bundesanwaltschaft zu dieser Erklärung irgendwie äußern?

OStA Z .: Nein.

V.: Nicht.

Da der Herr Zeuge mit Recht, d. h. also das Recht hat, sich auf den § 53 zu berufen, ist damit die Vernehmung nicht durchführbar. Der Herr Zeuge kann entlassen werden, wir sind damit auch am Ende des heutigen Sitzungstages.

Der Zeuge Dr. Croissant wird um 10.12 Uhr entlassen.

V.: Es war für das Gericht nicht voraussehbar, die Entwicklung.

Rechtsanwalt Dr. Heldmann erscheint um 10.12 Uhr im Sitzungssaal.

V.: Fortsetzung, wie gestern besprochen, am Donnerstag, 12. 8., 9.00 Uhr. Es kann davon ausgegangen werden, mit größter Wahrscheinlichkeit, nicht verbindlich, nur Vormittagssitzung und Verlesung.

Damit Schluß der heutigen Sitzung.

Ende der Sitzung um 10.12 Uhr

Ende Band 650

Unether Just Oseber.